

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Juni 1992



### 1907. Amtlicher Quartierplan

Am 14. Mai 1992 ersuchte der Gemeinderat Langnau a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. März 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Langmoos II.

Gde. Langnau a.A.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 12. März 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Festsetzung des Quartierplans erhobener Rekurs ist mit Entscheid der Baurekurskommission II vom 28. Januar 1992 abgewiesen worden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 8. April 1992 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Striempelbach, öffentliches Gewässer Nr. 12b, bzw. den Fussweg entlang demselben, im Osten durch die Sihlwaldstrasse, im Süden durch den Striempelweg und im Westen durch die Oberrennggstrasse begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme eines Streifens entlang dem Striempelweg, der der Freihaltezone zugeteilt ist, innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Langnau a. A.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Sihlwald- und Oberrennggstrasse, die Unterrütistrasse sowie die Verlängerungen der Striempel- und der Langmoosstrasse mit Kehrplätzen.

Die an der Unterrütistrasse auf 19,5 m, an der Langmoosstrasse auf 18 m und an der Striempelstrasse auf 17 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die mit RRB Nr. 4097/1968 genehmigten Verkehrsbaulinien entlang der Sihlwaldstrasse müssen im Einmündungsbereich der Unterrütistrasse aufgehoben bzw. geöffnet werden. Eine gleichzeitig vorgenommene Baulinienänderung an der Oberrennggstrasse (RRB Nr. 4189/1978) wurde, da teilweise ausserhalb des Quartierplanperimeters befindlich, separat ausgeschrieben und festgesetzt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 25. Mai 1992 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diese Festsetzung kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Unterrütistrasse 7%, bei der Langmoosstrasse 2,5% und bei der Striempelstrasse 10,2%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Langnau a. A. wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren einerseits die einzelfallweise Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 44 Abs. 3 LSV vornehmen und andererseits allfällig notwendige Auflagen zu machen haben, damit die Immissionsgrenzwerte entlang der Sihlwaldstrasse eingehalten werden können.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Langnau a. A. vom 5. März 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Langmoos II wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Langnau a. A., 8135 Langnau a. A. (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Berücksichtigung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. Juni 1992

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**